

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Frauenau über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBO

Die Gemeinde Frauenau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung:

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Frauenau über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 20.01.2021

§ 1

§ 2 Satz 1 (Abstandsflächentiefe) der Satzung der Gemeinde Frauenau über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe erhält folgende Fassung:

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,85 H, mindestens jedoch 3 m.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Satzung der Gemeinde Frauenau über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe tritt am 01.11.2021 in Kraft.



Frauenau, den 26.10.2021

Schreder
1. Bürgermeister